

VATM e. V. • Reinhardtstr. 31 • 10117 Berlin

per E-Mail an: BUERO-III C3@bmwe.bund.de

Referat III C 3 – Verteilnetze Strom
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Scharnhorststr. 34-37, 10115 Berlin

Ansprechpartner	E-Mail	Telefon	Datum
Gerrit Wernke	gw@vatm.de	+49 (0) 30/814 760 80	22.07.2026

VATM-Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung des Anlagenzubaus mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzanschlussverfahrens (Netzanschlusspaket)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der **Verband der Anbieter im Digital- und Telekommunikationsmarkt e. V. (VATM)** bedankt sich für die Gelegenheit, zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung des Anlagenzubaus mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzanschlussverfahrens (Netzanschlusspaket) Stellung zu nehmen.

Bevor wir als Branchenverband der Telekommunikation auf die für unsere Mitgliedsunternehmen besonders relevanten Regelungsbereiche eingehen, möchten wir zunächst den Verfahrensrahmen ansprechen.

Die für die Länder- und Verbändeanhörung eingeräumte **Frist** vom 17. bis zum 22. Juli 2026 und damit **von im Wesentlichen nur drei Arbeitstagen** ist aus Sicht des VATM **deutlich zu kurz bemessen**. Eine angemessene Beteiligung der betroffenen Verbände setzt voraus, dass ausreichend Zeit für die interne Abstimmung mit den Mitgliedsunternehmen und für die sorgfältige Bewertung der komplexen energiewirtschaftlichen Regelungen zur Verfügung steht. Dies gilt umso mehr, als der Entwurf den Rechtsrahmen für Netzanschlüsse grundlegend neu ordnen und erhebliche Auswirkungen auf Infrastrukturinvestitionen haben soll.

Erschwerend kommt hinzu, dass die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie angekündigte **mobildunkspezifische Ergänzung des Gesetzentwurfs noch nicht als konkreter Normtext vorliegt**. Nach den Angaben im Rahmen der Verbändeanhörung soll der Entwurf vor der Kabinettdebatte um eine gesetzliche, anlassbezogene Auskunftspflicht der Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen ergänzt werden. Eine abschließende Bewertung dieser zentralen Regelung ist daher derzeit nicht möglich.

#Wettbewerbverbindet

Der VATM begrüßt grundsätzlich die Zielsetzung, Netzanschlussverfahren transparenter, digitaler und planbarer zu gestalten sowie Netzbetreibern einen rechtssicheren Umgang mit knappen Anschlusskapazitäten zu ermöglichen. Positiv zu bewerten sind insbesondere die angestrebte Digitalisierung der Verfahren, die erweiterten Kommunikationspflichten und die Abkehr von einer ausschließlich nach dem Zeitpunkt des Antragseingangs bestimmten Anschlussreihenfolge.

Für den Mobilfunkausbau bleibt jedoch eine wesentliche Regelungslücke. Funkturmunternehmen und Mobilfunknetzbetreiber benötigen **für neue Mobilfunkstandorte** regelmäßig einen **Niederspannungsanschluss mit einer Leistung von etwa 30 bis 40 kW unmittelbar am Anlagenstandort**. Die für die Mobilfunkbranche **relevanten Instrumente** des Referentenentwurfs zu Netzanschlussaukünften, Priorisierung und Informationspflichten sind jedoch auf diese typischen Stromanschlüsse von Mobilfunkstandorten nicht zugeschnitten. Für Mobilfunkstandorte ist regelmäßig § 18 EnWG einschlägig, da diese an das Niederspannungsnetz angeschlossen werden. Die im Netzanschlusspaket vorgesehenen **Neuregelungen betreffen dagegen den Anwendungsbereich des § 17 EnWG und damit Anschlüsse an das Mittelspannungsnetz**. Entsprechend ist **der für Mobilfunkstandorte relevante Niederspannungsbereich ausgenommen**. Bei den Auskunftsregelungen im § 17c ist zwar vom Niederspannungsbereich die Rede, aber erst bei Anschlüssen ab 135 kW. Gerade an Standorten im ländlichen Raum und in topografisch anspruchsvollen Gebieten bleibt der Stromanschluss damit ein wesentlicher Engpass.

Der Referentenentwurf erkennt ausdrücklich an, dass neben Erzeugungsanlagen und Speichern auch Industrieanlagen, Rechenzentren, Ladeinfrastrukturen und Telekommunikationsnetze um knappe Netzanschlusskapazitäten konkurrieren. Die zur Bewältigung dieser Herausforderung **vorgesehenen Instrumente orientieren sich** jedoch in weiten Teilen **an größeren Anschlussbegehren auf höheren Spannungsebenen**. Generell sollten Mobilfunkmasten bei Netzanschlüssen verbindlich priorisiert werden, da sie die digitale Betriebsgrundlage anderer priorisierter Infrastrukturen bilden. Ladesäulen, Smart Grids, dezentrale Energieanlagen und zahlreiche Rechenzentrumsanwendungen sind auf verlässliche Datenkommunikation angewiesen. Mobilfunk ermöglicht gerade in der Fläche Monitoring, Steuerung, Lastmanagement, Abrechnung, Resilienz und Nutzerzugang.

Der Anschluss neuer Mobilfunkmasten an das Stromnetz stellt ein erhebliches Nadelöhr dar, welches dem zügigen Ausbau und damit dem Ziel einer flächendeckenden hochleistungsfähigen Mobilfunkabdeckung entgegensteht. Unter anderem verhindern **mangelnde Transparenz** zu Stromnetzverläufen bzw. Verknüpfungspunkten, **fehlende Kostenvoranschläge, unklare Zeiträume sowie Verzögerungen** bei der Angebotserstellung und Herstellung des Stromanschlusses einen effizienten Mobilfunkausbau. Die Dauer bis zum Erhalt eines konkret kalkulierten Angebotes für den Stromanschluss kann aktuell bis zu 2½ Jahre betragen und die Realisierung des Anschlusses weitere neun Monate erfordern. Das gilt insbesondere bei Standorten in der Fläche, die für die Abdeckung unterversorgter Gebiete benötigt werden. Hinzu kommt, dass Mobilfunkstandorte bei der Stromanbindung nicht priorisiert werden, obwohl sie eine kritische Infrastruktur unterstützen. Sie konkurrieren daher mit anderen Anschlüssen, etwa für private Wohngebäude.

Insbesondere mit Blick auf die von der Bundesnetzagentur beschlossene Flächenversorgungsauflage für die drei Mobilfunknetzbetreiber Deutsche Telekom, Vodafone und Telefónica, die ab dem Jahr 2030 99,5 % der Gesamtfläche Deutschlands mit mindestens 50 Mbit/s zu versorgen haben, ist die Stromanbindungsproblematik relevant. Denn für die Erfüllung der Versorgungsauflage bedarf es vor allem in abgelegenen und/oder topographisch anspruchsvollen Gebieten weiterer Mobilfunkstandorte. Die Herausforderungen bei der Stromanbindung treten dort besonders deutlich zutage, bestehen aber auch im urbanen Raum fort.

Diese Problematik adressiert das Netzanschlusspaket aktuell jedoch nicht. Die angekündigte und vor der Kabinettsbefassung zu ergänzende Auskunftspflicht, falls Sie als Auskunftsanspruch zur Lage der nächsten Verknüpfungspunkte ausgestaltet würde, wäre auch nur eine Teillösung. Es bedarf außerdem eines vorrangigen Anschlusses an einem technisch und wirtschaftlich geeigneten Verknüpfungspunkt und verbindlicher Informationspflichten zur zeitlichen und finanziellen Planbarkeit des Netzanschlusses.

Insgesamt fasst der VATM seine Bewertung wie folgt zusammen:

- **Die allgemeinen Regelungen des Netzanschlusspakets lösen die spezifischen Probleme beim Stromanschluss von Mobilfunkstandorten nicht.** Die angekündigte mobilfunkspezifische Auskunftspflicht könnte ein sinnvoller erster Schritt sein, darf aber nicht auf einen Verweis auf bereits öffentlich verfügbare Portale oder allgemeine Netzinformationen reduziert werden. Erforderlich ist eine konkrete standortbezogene Auskunft über die Lage der nächsten geeigneten Verknüpfungspunkte.
- **Der Regelungsgehalt des im Referentenentwurf des TKG-Änderungsgesetzes vorgesehenen § 134a TKG-E sollte in einem neuen § 18a EnWG aufgenommen werden.** Dies betrifft den Auskunftsanspruch, den vorrangigen Anschluss sowie verbindliche Informationen zur zeitlichen und finanziellen Planbarkeit.
- **Digitale Netzanschlussverfahren müssen bundesweit stärker standardisiert und um feste Ansprechpartner ergänzt werden.** Eine bloße Weiterleitung auf unterschiedliche Portale der Verteilnetzbetreiber reicht nicht aus.

Zum § 17b EnWG-E – Priorisierung von Netzanschlussbegehren

Der VATM begrüßt grundsätzlich, dass § 17b EnWG-E einen rechtlichen Rahmen für die Priorisierung von Netzanschlussbegehren schaffen soll. Die **Abkehr von einer pauschalen Anwendung des Windhundprinzips** ist angesichts der zunehmenden Zahl konkurrierender Anschlussbegehren **nachvollziehbar**. Die Regelung ist allerdings nicht geeignet, den spezifischen Priorisierungsbedarf für Mobilfunkstandorte zuverlässig abzubilden.

Die **Grundsätze für die Priorisierung** sollen zunächst von den Übertragungsnetzbetreibern im Rahmen der Verfahren nach § 17a EnWG-E entwickelt und von der Bundesnetzagentur bestätigt werden. **Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen sind anschließend lediglich berechtigt**, diese Grundsätze entsprechend in ihrem Netzgebiet anzuwenden. Eine **Verpflichtung hierzu besteht nicht**.

§ 17b Abs. 1 EnWG-E formuliert **branchenübergreifende Kriterien** für die Priorisierung von Netzanschlussbegehren. Damit ist zwar nicht ausgeschlossen, dass auch die gesetzlichen Ausbauziele für Telekommunikationsnetze berücksichtigt werden. Es **fehlt jedoch an einer hinreichend klaren Vorgabe, dass das überragende öffentliche Interesse am Ausbau öffentlicher Telekommunikationsnetze** und die Flächenversorgungsauflagen der Bundesnetzagentur an die Mobilfunknetzbetreiber bei der Priorisierung tatsächlich und **mit angemessenem Gewicht einzubeziehen sind**.

§ 17b EnWG-E betrifft in erster Linie die Verteilung knapper Netzanschlusskapazitäten. Davon zu unterscheiden ist die zeitlich verlässliche Bearbeitung und tatsächliche Herstellung von Anschlüssen für **Vorhaben, denen der Gesetzgeber eine besondere infrastrukturelle Bedeutung beimisst**. Eine bloße Kapazitätspriorisierung stellt noch nicht sicher, dass solche Vorhaben innerhalb eines planbaren Zeitraums umgesetzt werden können. Ergänzende **Vorgaben für Bearbeitung und Realisierung sind daher erforderlich**. Der Mobilfunkausbau steht im überragenden öffentlichen Interesse, sodass ein solcher Vorrang folgerichtig im früheren § 134a Abs. 2 TKG-RefE vorgesehen war.

Hinzu kommt, dass die Regelung strukturell aus dem Anschlussverfahren auf Übertragungsnetzebene entwickelt wird. Der Wortlaut enthält für die Übernahme durch Verteilnetzbetreiber zwar keine ausdrückliche Leistungsschwelle. Die Entwurfsbegründung legt der **Ermittlung des Erfüllungsaufwands** jedoch zugrunde, dass Verteilnetzbetreiber die Priorisierungskriterien auf Anschlussbegehren mit mehr als 135 kW anwenden. Dies **verdeutlicht, dass typische Mobilfunkanschlüsse mit 30 bis 40 kW nicht im Zentrum der vorgesehenen Regelung stehen**.

Zum § 17c EnWG-E – Transparenz und unverbindliche Netzanschlusssauskunft

Die Veröffentlichung verfügbarer Netzanschlusskapazitäten und die Einführung eines elektronischen Instruments für unverbindliche Netzanschlusssauskünfte sind grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings **greift auch § 17c EnWG-E für typische Mobilfunkstandorte nicht**.

Die unverbindliche Netzanschlusssauskunft nach § 17c Abs. 2 EnWG-E ist **erst für Anschlüsse mit einer Nennleistung von mindestens 135 kW** und für Netzanschlüsse in der Mittelspannungsebene einschließlich der Umspannebenen von Hochspannung zu Mittelspannung sowie von Mittelspannung zu Niederspannung vorgesehen.

Mobilfunkstandorte mit einem üblichen Leistungsbedarf von 30 bis 40 kW im Niederspannungsnetz erhalten damit weder Zugang zu der vorgesehenen standortbezogenen Netzanschlusssauskunft noch zu einer vergleichbaren Darstellung ihrer potenziellen Verknüpfungspunkte. **Auch das Reservierungsregime nach § 17f EnWG-E setzt bei einer Nennleistung von mindestens 135 kW an** und entfaltet für typische Mobilfunkstandorte keine Wirkung.

Zum § 17d EnWG-E – Informationspflichten bei Netzanschlussbegehren

Während die Transparenzinstrumente des § 17c EnWG-E auf höhere Spannungsebenen beziehungsweise bei der unverbindlichen Netzanschlusssauskunft auf Anschlüsse ab 135 kW begrenzt sind und § 17f EnWG-E ebenfalls erst ab 135 kW greift, gilt § 17d EnWG-E grundsätzlich für alle Netzanschlussbegehren. Die vorgesehene Eingangsbestätigung und die Pflicht zur Bereitstellung allgemeiner Informationen über die Arbeitsschritte des Netzanschlussverfahrens sind grundsätzlich sinnvoll.

Die Regelung **bleibt jedoch deutlich hinter dem für Mobilfunkstandorte erforderlichen Maß an Verbindlichkeit zurück**. Innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Anschlussbegehrens muss der Netzbetreiber lediglich klare und transparente Informationen über den Status und die weitere Bearbeitung übermitteln. Kann innerhalb dieses Zeitraums kein Ergebnis mitgeteilt werden, genügt anschließend ein aktualisierter Statusbericht im Abstand von jeweils drei Monaten.

Eine solche Statusmitteilung kann sich darauf beschränken, dass die Prüfung des Anschlussbegehrens noch nicht abgeschlossen ist. Sie **enthält weder zwingend einen konkreten Verknüpfungspunkt noch einen verbindlichen Zeitplan oder einen belastbaren Kostenvoranschlag**. Damit schafft § 17d EnWG-E zwar eine Mindestkommunikation, aber **keine ausreichende Planungs- und Investitionssicherheit**.

Zum neu einzufügenden § 18a EnWG –

Anschluss von Mobilfunkstandorten an das Elektrizitätsversorgungsnetz

Der VATM hatte die Einführung des **§ 134a TKG-E im Referentenentwurf des TKG-Änderungsgesetzes 2026 ausdrücklich begrüßt**. Die Regelung adressierte erstmals spezifisch die praktischen Engpässe beim Stromanschluss von Mobilfunkstandorten. Sie verband einen Auskunftsanspruch über geeignete Verknüpfungspunkte mit einem vorrangigen Anschluss und verbindlichen Informationen zur zeitlichen und finanziellen Planbarkeit.

Die **vollständige Streichung** des § 134a TKG-E im Zuge der Ressortabstimmung ist aus Sicht des VATM **äußerst kritisch**. Die angekündigte Ergänzung des Netzanschlusspakets darf nicht dazu führen, dass lediglich ein einzelnes Element der ursprünglich vorgesehenen Regelung in abgeschwächter Form übernommen wird.

Der Regelungsstandort im EnWG kann **sachgerecht** sein, **sofern der materielle Regelungsgehalt erhalten bleibt und der spezifische Niederspannungsfall ausdrücklich erfasst wird**. Aus Sicht des VATM ist daher die **Aufnahme eines neuen § 18a EnWG zwingend erforderlich**.

Anspruchsberechtigt müssen sowohl Betreiber öffentlicher Mobilfunknetze als auch Betreiber der zugehörigen passiven Netzinfrastrukturen, insbesondere Funkturmunternehmen, sein. Diese Unternehmen stellen die für den Betrieb der aktiven Mobilfunktechnik erforderlichen Standorte und die Stromanbindung bereit und sind daher unmittelbar von den Netzanschlussverfahren betroffen.

Die Regelung sollte entsprechend der Systematik des früheren § 134a TKG-E aus **drei eigenständigen Elementen** bestehen.

1. Auskunftsanspruch über die Lage der drei nächstgelegenen technisch geeigneten Verknüpfungspunkte

Der VATM begrüßt, dass das BMWF eine anlassbezogene gesetzliche **Auskunftspflicht zugunsten der Mobilfunkbetreiber angekündigt** hat. Diese Auskunftspflicht **ist das politisch und praktisch notwendige Mindestinstrument**, um den Stromanschluss bereits bei der Suche nach einem geeigneten Mobilfunkstandort berücksichtigen zu können.

Mobilfunkstandorte werden regelmäßig innerhalb eines funktechnisch bestimmten Suchkreises geplant. Innerhalb dieses Suchkreises können mehrere Grundstücke grundsätzlich für die Errichtung eines Standortes geeignet sein. Die **Lage des Stromnetzes und der potenziellen Verknüpfungspunkte** können derzeit jedoch häufig nicht in die Standortentscheidung einbezogen werden, weil entsprechende **Informationen für Mobilfunknetzbetreiber und Tower Companies nicht zugänglich** sind.

Dies führt dazu, dass ein Grundstück funktechnisch, baurechtlich und privatrechtlich gesichert wird, sich der Stromanschluss aber erst im weiteren Verfahren als besonders aufwendig oder unwirtschaftlich erweist. In solchen Fällen entstehen nicht nur erhebliche Mehrkosten und Verzögerungen aufseiten des Anschlussbegehrenden. Auch der Verteilnetzbetreiber setzt personelle und planerische Ressourcen für die Prüfung und Trassierung eines Anschlusses ein, der aufgrund seiner Kosten möglicherweise nicht realisiert werden kann. **Eine frühzeitige standortbezogene Auskunft würde daher sowohl die Anschlussbegehrenden als auch die Verteilnetzbetreiber entlasten.**

Für eine erste standortbezogene Auskunft muss noch keine abschließende Netzverträglichkeitsprüfung, verbindliche Anschlusszusage oder Reservierung von Netzkapazität erfolgen. **Die Beschränkung auf bereits vorhandene Netzinformationen darf den Auskunftsanspruch jedoch nicht inhaltlich entwerten.** Der Netzbetreiber muss auf dieser Grundlage jedenfalls die Lage der drei nächstgelegenen technisch geeigneten Verknüpfungspunkte benennen. Ein **bloßer Verweis auf allgemein zugängliche Internetseiten oder auf VNBdigital genügt hierfür nicht**, da dort zwar der zuständige Verteilnetzbetreiber, nicht aber der Verlauf des Niederspannungsnetzes oder die Lage geeigneter Verknüpfungspunkte erkennbar ist.

Der Auskunftsanspruch muss vielmehr zu einer konkreten standortbezogenen Information führen. Der Netzbetreiber sollte auf Grundlage der bei ihm vorhandenen Netzdaten die **Lage der drei Verknüpfungspunkte benennen, die**

- die kürzeste Entfernung zu dem angegebenen Standort aufweisen,
- im Hinblick auf die Spannungsebene geeignet sind und
- nach dem vorhandenen Informationsstand technisch in der Lage sind, die für den Mobilfunkstandort angegebene Leistung bereitzustellen.

Ergänzend sollten die **jeweilige Spannungsebene und die ungefähre Entfernung zum geplanten Standort** angegeben werden. Soweit bereits anhand der vorhandenen Informationen erkennbare technische Einschränkungen bestehen, sollte hierauf hingewiesen werden.

Die Auskunft muss unverzüglich, **spätestens innerhalb eines Monats** nach Eingang des vollständigen Auskunftersuchens erteilt werden. Für das Auskunftersuchen sollten die Angabe des geplanten Standortes beziehungsweise des Suchkreises und des voraussichtlichen Leistungsbedarfs genügen.

Befindet sich der geplante Standort nahe einer Netz- oder Konzessionsgebietsgrenze, sollte auch ein potenziell geeigneter Verknüpfungspunkt in einem benachbarten Netz berücksichtigt werden. Soweit dem angefragten Netzbetreiber die hierfür erforderlichen Informationen nicht vorliegen, sollte er zumindest **auf das potenziell geeignete Nachbarnetz hinweisen oder das Auskunftersuchen koordiniert an den benachbarten Netzbetreiber weiterleiten.**

2. Unverzüglicher vorrangiger Anschluss von Mobilfunkstandorten

Neben dem Auskunftsanspruch hält der VATM weiterhin einen gesetzlichen **Vorrang für den Anschluss von Mobilfunkstandorten** für erforderlich.

Der Ausbau öffentlicher Telekommunikationsnetze ist **gesetzlich als im überragenden öffentlichen Interesse liegend eingeordnet**. Zugleich müssen die Mobilfunknetzbetreiber **ambitionierte Flächenversorgungsauflagen** erfüllen. Zur Erreichung dieser Ziele sind zusätzliche Mobilfunkstandorte gerade in ländlichen, abgelegenen und topografisch anspruchsvollen Gebieten erforderlich. Genau dort ist die Stromanbindung häufig besonders langwierig und kostenintensiv.

Die politische und gesetzliche Priorisierung des Mobilfunkausbaus muss konsequenterweise auch die für den Betrieb der Mobilfunkstandorte zwingend erforderliche Stromversorgung umfassen. **Ein baulich fertiggestellter und funktechnisch benötigter Standort kann ohne Stromanschluss nicht zur Versorgung beitragen.**

Die **allgemeine Priorisierungsmöglichkeit nach § 17b EnWG-E** ist hierfür **kein gleichwertiger Ersatz**. Sie sieht weder einen ausdrücklich mobilfunkspezifischen Vorrang vor noch verpflichtet sie die Verteilnetzbetreiber zur Übernahme der von den Übertragungsnetzbetreibern entwickelten Grundsätze. Der neue § 18a EnWG sollte deshalb vorsehen, dass Mobilfunkstandorte mit mehr als geringer Reichweite und die zugehörigen Einrichtungen unverzüglich vorrangig an einem technisch und wirtschaftlich geeigneten Verknüpfungspunkt angeschlossen werden.

Ausgangspunkt sollte der räumlich nächstgelegene und für den Leistungsbedarf geeignete Verknüpfungspunkt sein. Weist dieses oder ein anderes Netz einen technisch und wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunkt auf, muss dieser berücksichtigt werden können. Bei der wirtschaftlichen Bewertung sind insbesondere die unmittelbar durch die Herstellung des Anschlusses entstehenden Kosten und die erforderliche Leitungslänge einzubeziehen.

Für typische Mobilfunkstandorte ist regelmäßig ein **Niederspannungsanschluss am tatsächlichen Anlagenstandort** erforderlich. Ein Angebot für einen mehrere hundert Meter entfernten Übergabepunkt oder für einen Anschluss in Mittelspannung, verbunden mit der Verpflichtung des Anschlussnehmers, eine eigene Transformatorenstation zu errichten, stellt regelmäßig keine gleichwertige Lösung dar.

Die Anschlussverpflichtung sollte **auch dann bestehen, wenn der Anschluss erst durch eine Optimierung, Verstärkung oder einen Ausbau des Netzes ermöglicht werden kann.** Ein pauschaler Verweis auf die aktuell fehlende Anschlussmöglichkeit darf den gesetzlichen Anschlussanspruch nicht leerlaufen lassen.

Der vorrangige Anschluss von Mobilfunkstandorten liegt zudem nicht allein im Interesse der Telekommunikationsbranche. Auch Verteilnetzbetreiber sind für die Digitalisierung und Steuerung ihrer Netze auf eine leistungsfähige und flächendeckende Mobilfunkversorgung angewiesen.¹ Eine **bessere Mobilfunkversorgung unterstützt damit den Ausbau intelligenter Stromnetze und die Transformation des Energiesystems.**

3. Verbindliche Informationen zur zeitlichen und finanziellen Planbarkeit

Das dritte notwendige Element eines neuen § 18a EnWG sind **verbindliche Vorgaben zur zeitlichen und finanziellen Planbarkeit des Netzanschlusses.**

Die Informationspflicht nach **§ 17d EnWG-E genügt hierfür nicht.** Die Mitteilung eines Bearbeitungsstatus innerhalb von drei Monaten sagt weder aus, wann ein belastbares Anschlussangebot vorliegen wird, noch wann der Anschluss hergestellt werden kann. Für die Standort- und Investitionsentscheidung benötigen Mobilfunknetzbetreiber und Funkturmunternehmen **konkrete Angaben zu Kosten und Realisierungszeitraum.**

Nach Eingang eines vollständigen Netzanschlussbegehrens sollte der Netzbetreiber deshalb unverzüglich, spätestens **innerhalb von acht Wochen, mindestens folgende Informationen** übermitteln:

- den vorgesehenen Verknüpfungspunkt,
- einen genauen Zeitplan für die Herstellung des Netzanschlusses mit den wesentlichen Arbeitsschritten,
- die voraussichtlichen Termine für Planung, Bau und Inbetriebnahme,
- alle technischen Informationen, die der Anschlussbegehrende für die Prüfung des Verknüpfungspunktes und der angebotenen Anschlusslösung benötigt,
- erkennbare technische Restriktionen und erforderliche Mitwirkungshandlungen sowie
- einen nachvollziehbaren und detaillierten Voranschlag der durch die technische Herstellung des Netzanschlusses entstehenden Kosten.

Der Kostenvoranschlag muss die wesentlichen Kostenbestandteile nachvollziehbar ausweisen. Pauschale Angebote ohne Erläuterung der Berechnungsgrundlage ermöglichen keine belastbare Wirtschaftlichkeitsprüfung. Kosten für die Gestattung der Nutzung fremder Grundstücke zur Verlegung der Anschlussleitung sollten nicht als Kosten der technischen Herstellung des Netzanschlusses ausgewiesen werden.

Bei einfach gelagerten Anschlussfällen sollte die Bearbeitung deutlich schneller erfolgen. **Die Acht-Wochen-Frist stellt eine Höchstfrist dar,** die auch komplexere Anschlussfälle mit größeren Leitungslängen abbilden kann. Verzögerungen dürfen nicht allein mit allgemeinen Kapazitäts- oder Ressourcenengpässen begründet werden. Kann eine Frist im konkreten Ausnahmefall aus objektiven technischen Gründen nicht eingehalten werden, muss der Netzbetreiber dies nachvollziehbar begründen und unverzüglich einen verbindlichen neuen Termin mitteilen.

¹ Vgl. auch "Der politisch gewollte, zügige und flächendeckende Ausbau von Mobilfunk ist damit nicht zuletzt auch im Interesse der Antragsgegnerin [Anm. VNB], um den Umbau zu Intelligenten Versorgungsnetzen effizient und zeitnah zu ermöglichen", S. 18 im 2021er Beschluss der BK 6 der Bundesnetzagentur, BK6-20-193

Nach Beauftragung und Vorliegen aller erforderlichen Voraussetzungen muss der Anschluss unverzüglich hergestellt werden. Die gegenwärtige Regelung des **§ 6 Abs. 1 Satz 4 NAV** verpflichtet den Netzbetreiber lediglich, spätestens innerhalb von zehn Werktagen nach Beauftragung den voraussichtlichen Zeitbedarf für die Herstellung mitzuteilen. Sie enthält jedoch keine verbindliche Fertigstellungsfrist und ist somit **nicht ausreichend**.

Zu § 14e und § 17e EnWG-E –

Standardisierte digitale Verfahren und feste Ansprechpartner

Der VATM begrüßt die vorgesehene Digitalisierung der Netzanschlussverfahren. Digitale Verfahren können Medienbrüche reduzieren, die Kommunikation verbessern und die Bearbeitung beschleunigen.

Die bloße Weiterleitung über eine gemeinsame Internetplattform auf die jeweilige Internetseite des zuständigen Verteilnetzbetreibers reicht jedoch nicht aus. Für bundesweit tätige Mobilfunknetzbetreiber und Funkturmunternehmen führt die Vielzahl unterschiedlicher Portale, Formulare, Datenanforderungen und Prozesslogiken zu einem erheblichen administrativen Aufwand. Die Netzanschlussportale sollten daher **bundesweit möglichst einheitliche Prozessschritte, Datenfelder und Schnittstellen verwenden**. Dabei sind insbesondere folgende Anforderungen zu berücksichtigen:

- Mobilfunkstandorte müssen als eigene Anschlusskategorie ausgewählt werden können.
- Standortkoordinaten, Gemarkung, Lagepläne und Suchkreise müssen strukturiert übermittelt werden können.
- Der konkrete Leistungsbedarf und die gewünschte Spannungsebene müssen eindeutig angegeben werden können.
- Der Bearbeitungsstatus und die jeweils nächsten Verfahrensschritte müssen transparent einsehbar sein.
- Unterlagen müssen ergänzt oder korrigiert werden können, ohne dass ein vollständig neues Anschlussbegehren gestellt werden muss.
- Die Kommunikation muss vollständig digital und ohne Medienbrüche erfolgen.
- Für professionelle Anschlusskunden müssen feste Ansprechpartner beziehungsweise Single Points of Contact benannt werden.
- Neben der Portalnutzung muss eine bilaterale fachliche Abstimmung bei komplexen Anschlussfällen möglich bleiben.

Die praktische Erfahrung zeigt, dass allgemeine Portale den besonderen Anschlussfall eines Mobilfunkstandortes teilweise nicht hinreichend erfassen. Dies kann zu ungeeigneten automatisierten Pauschalangeboten führen. Rückfragen sind häufig nur über allgemeine Hotlines oder Sammelpostfächer möglich. Für ein korrigiertes Angebot muss teilweise ein neues Verfahren begonnen werden.

Die **vollständige digitale Abwicklung** soll nach § 17e Abs. 2 EnWG-E **erst ab dem 1. Januar 2028** verpflichtend möglich sein. Für Mobilfunkstandorte ist dieser Zeitpunkt angesichts der bereits bis Ende 2029 zu erfüllenden Flächenversorgungsaufgaben **zu spät**. Mobilfunkspezifische Datenfelder, strukturierte Kommunikationswege und feste Ansprechpartner sollten daher unabhängig von der vollständigen Umsetzung der allgemeinen Portallösung deutlich früher eingeführt werden.

Bei der Erarbeitung der einheitlichen Vorgaben nach § 17e Abs. 3 EnWG-E müssen die betroffenen Anschlussnehmergruppen angemessen beteiligt werden. Die Vorgaben dürfen nicht allein zwischen den Verteilnetzbetreibern entwickelt werden. Mobilfunknetzbetreiber, Funkturmunternehmen und andere bundesweit tätige professionelle Anschlussnehmer verfügen über die notwendige praktische Erfahrung, um effiziente und skalierbare Prozesse zu entwickeln.

Schlussbemerkung

Das Netzanschlusspaket enthält sinnvolle Ansätze zur Modernisierung und Digitalisierung von Netzanschlussverfahren. Für den Mobilfunkausbau bleibt der Referentenentwurf jedoch bislang hinter dem notwendigen Regelungsbedarf zurück.

Die typischen Stromanschlüsse von Mobilfunkstandorten erfolgen im Niederspannungsnetz mit einer Anschlussleistung von etwa 30 bis 40 kW. Die wesentlichen Instrumente zu Netzanschlussauskünften, Kapazitätstransparenz und Reservierung greifen demgegenüber erst ab 135 kW beziehungsweise auf höheren Spannungsebenen. Die allgemeine Statusinformation nach § 17d EnWG-E ersetzt keine standortbezogene Auskunft und kein verbindliches Anschlussangebot.

Der VATM fordert daher die Aufnahme eines **neuen § 18a EnWG** mit folgenden Regelungselementen:

1. **Auskunftsanspruch:** Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen müssen innerhalb eines Monats konkrete Auskunft über die Lage der drei nächstgelegenen technisch geeigneten Verknüpfungspunkte erteilen. Ein bloßer Verweis auf VNBdigital, allgemeine Karten oder andere öffentlich zugängliche Informationen genügt nicht.
2. **Vorrangiger Anschluss:** Mobilfunkstandorte und zugehörige Einrichtungen müssen unverzüglich vorrangig an einem technisch und wirtschaftlich geeigneten Verknüpfungspunkt angeschlossen werden. Ein günstigerer Verknüpfungspunkt in einem anderen Netz muss berücksichtigt werden können.
3. **Verbindliche Informationen:** Nach Eingang eines vollständigen Netzanschlussbegehrens müssen innerhalb von höchstens acht Wochen ein genauer Zeitplan, die technischen Informationen und ein nachvollziehbarer detaillierter Kostenvoranschlag vorliegen.

Ergänzend muss die Anschlussverpflichtung auch dann bestehen, wenn eine Optimierung, Verstärkung oder ein Ausbau des Netzes erforderlich ist. Nach Beauftragung und Vorliegen aller Voraussetzungen ist der Anschluss unverzüglich herzustellen.

Die angekündigte mobilfunkspezifische Auskunftspflicht ist ein wichtiger erster Schritt. Sie darf jedoch nicht als Ersatz für die übrigen notwendigen Regelungselemente verstanden werden. Die **Auskunft, der vorrangige Anschluss sowie die verbindliche zeitliche und finanzielle Planbarkeit** erfüllen jeweils eine eigenständige Funktion. **Nur ihr Zusammenwirken kann den bestehenden Engpass beim Stromanschluss neuer Mobilfunkstandorte wirksam beseitigen.**

Dem VATM gehören die größten deutschen Telekommunikationsunternehmen an, insgesamt über 200 auch regional und europaweit anbietende Netzbetreiber, Diensteanbieter, aber auch Zulieferunternehmen. Zudem steht der Verband für wichtige Investoren, die den Glasfaserausbau in Deutschland deutlich voranbringen werden. Die VATM-Mitgliedsunternehmen versorgen fast 70 Prozent aller Festnetzkunden und nahezu alle Mobilfunkkunden außerhalb der Telekom. Seit der Marktöffnung im Jahr 1998 haben die Wettbewerber im Festnetz- und Mobilfunkbereich Investitionen in Höhe von rund 136 Milliarden Euro vorgenommen. Sie investieren auch am stärksten in den zukunftssicheren Glasfaserausbau direkt bis in die Häuser. Knapp 70 Prozent der Haushalte, die gigabitfähige Anschlüsse nutzen, sind Kunden der Wettbewerber.

#Wettbewerbverbindet